

Satzung

des Tischtennisverein March e. V.

(Fassung vom 28.6.2002)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Tischtennisverein March e.V. (TTV March e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in March.
3. Das Vereinsgeschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Tischtennisverband sowie aller übergeordneter Verbände. Er ist beim Amtsgericht Freiburg unter der Registernummer 1848 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportgedankens, der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung, insbesondere der Jugend, durch die Ausübung des Tischtennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht, etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde March, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind Aktive, Passive und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich selbst regelmäßig am Sportbetrieb zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, (s. § 19 Lit. 4.).
3. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, sowie an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.
4. In der Mitgliederversammlung haben aktive und passive Mitglieder gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport-, Haus-, Geschäfts- und Verwaltungsordnungen zu beachten. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen. Schäden, die dem Verein durch pflichtwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen sind dem Verein zu ersetzen.
6. Aktive, volljährige Mitglieder haben für den Verein eine bestimmte Anzahl von jährlichen Arbeitsstunden abzuleisten. Näheres regelt eine Arbeitsstundenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann, nach Anerkennung der Satzung, jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand (§ 8 d. S.) aufgrund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmegesuchs. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe für seine Ablehnung mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung der Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten beitreten können. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Jugendliche Vereinsmitglieder sind in den Vereinsversammlungen und bei Wahlen des Vereins nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, muss aber mindestens drei Monate vorher einem Vorstandsmitglied zugegangen sein.
3. Der Vereinsausschluss eines erwachsenen Mitglieds kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands des Vereins erfolgen, wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und bei Verstößen gegen die Verwaltungs- Haus- und Sportordnung, wenn Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten bestehen, sowie bei unsportlichen und unehrenhaften Handlungen. Der Ausschluss Jugendlicher erfolgt durch den Jugendwart in Absprache mit dem Vorsitzenden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Erwachsenen muss der erweiterte Vorstand dem erwachsenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem erwachsenen Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das erwachsene Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen; Vereinseigentum ist zurück zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenverwalter.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, die gesamtvertretungsbefugt sind.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 500,00 die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen [Vereinsorgan](#) übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Bewilligung von Ausgaben bis [EUR 500,00](#),
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des [erweiterten Vorstands](#)
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) die Vorbereitung, Einberufung und die Durchführung von Versammlungen,
 - e) Ehrenmitglieder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen,
 - f) Verhängung disziplinarischer Maßnahmen.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des [erweiterten Vorstands](#) herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl [eines neuen Vorstands](#) im Amt. Bei Amtsniederlegung ist eine schriftliche Begründung dem [erweiterten](#) Vorstand vorzulegen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur [aktive Mitglieder](#) oder [Ehrenmitglieder](#) des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines [Vorstands](#) oder [Mitglieds des erweiterten Vorstands](#).
2. Der [erweiterte](#) Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen ein Mitglied des Vorstands oder des [erweiterten Vorstands](#) aus [dringenden](#) Gründen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.
3. [Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist unzulässig.](#) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen, vom erweiterten Vorstand zu bestellenden, Mitglied des [erweiterten Vorstands](#) übernommen. Nur insoweit ist eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person zulässig.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen so oft es die Lage der Vereinsgeschäfte erfordert, oder sie durch zwei Vorstandsmitglieder beantragt wird.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einladungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. [Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen.](#) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 [Erweiterter Vorstand](#)

1. Der [erweiterte Vorstand](#) besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Sportwart, dem Jugendwart und zwei Beisitzern. Für die Mitglieder des [erweiterten Vorstands](#) die nicht dem Vorstand gem. § 7 I dieser Satzung angehören, gilt das unter § 9 I und III [der](#) Satzung Ausgeführte entsprechend.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des [erweiterten Vorstands](#) gilt § 10 dieser Satzung ergänzend.

§ 12 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere hat er die Aufgabe zur:

- a) Aufrechterhaltung des Sportbetriebs,
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 500,00 (§ 8 I a d. S.),
- c) Aufstellung und Durchsetzung von Sport-, Haus-, Verwaltungs- und Geschäftsordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind,
- d) Ausschluss von erwachsenen Mitgliedern,
- e) Beitragsbefreiungen gem. § 20 dieser Satzung,
- f) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Es werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gewertet, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied nicht länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Mitglieder, die durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Zahlung der Beiträge befreit sind (§ 20 Lit. 3), besitzen volles Stimmrecht
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In der veröffentlichten Tagesordnung ist der betreffende Paragraph zu nennen.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung hierzu, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft,
- b) Entlastung der Vorstandschaft,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) Beschlussfassung über inhaltliche Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins und die Änderung seines Zwecks,
- e) Wahl und Abberufung des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer,

- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands, gem. § 5 III dieser Satzung
- g) Verleihung des Vereinsabzeichens und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Beendigung der Verbandsrunde, bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntmachung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, durch schriftliche Benachrichtigung oder durch öffentliche Bekanntmachung im Märcher Mitteilungsblatt. Nicht ortsansässige Mitglieder werden schriftlich, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, eingeladen.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung, bzw. der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenverwalter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich oder geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte aller aktiven stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 18 Disziplinarmaßnahmen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung sowie gegen bestehende Haus-, Sport- und Verwaltungsordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, ist der Vorstand berechtigt folgende Disziplinarmaßnahmen über seine Mitglieder zu verhängen:

- a) einen Verweis
- b) eine Geldstrafe bis zu EUR 100,00

- c) eine Disqualifikation vom laufenden Sportbetrieb und von Wettkämpfen bis zu einem Jahr
- d) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen
- e) den Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 III dieser Satzung.

§ 19 Ehrungen

1. Verdiente oder langjährige Mitglieder können besonders geehrt werden.
2. Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder des Vereinswohls in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, jedoch ist hierfür eine Mitgliedschaft von mindestens 20 Jahren erforderlich. Bei besonderen Ehrungen kann von dieser Regelbestimmung abgewichen werden.

§ 20 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge kann durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Beiträge sind zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs im Voraus zur Zahlung fällig. Sie werden spätestens bis zum Ablauf des zweiten Quartals eingezogen.
2. Jugendliche und Schüler bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres entrichten ermäßigte Beiträge.
3. Nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand können auf schriftlichen Antrag des Beitragspflichtigen Beitragszahlungen gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 21 Kassenprüfung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Kassenbilanz aufzustellen, die der Mitgliederversammlung, nach Prüfung durch die beiden Kassenprüfer, vorzulegen ist. Die Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen sind, dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Liquidationsende vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde March (§ 2 IV d. S.).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Redaktionelle Änderungen dieser Satzung

Die Vorstandschaft ist in Absprache mit dem erweiterten Vorstand zu redaktionellen Satzungsänderung ermächtigt, soweit diese Sinn und Zweck der Satzung nicht ändern. Redaktionelle Satzungsänderungen sind schriftlich zu protokollieren und der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Zu inhaltlichen Änderungen ist nur die Mitgliederversammlung, gem. § 14 dieser Satzung, befugt.

§ 24 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich ihrer Eintragung in das Vereinsregister mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

